



Ausgabe 14/2013

vom 12.4.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Pendlerförderung 2013

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

Mehr Förderungen für Pendler

Die Bundesregierung will Pendler stärker fördern. Etwa durch die aliquote Inanspruchnahme des Pendlerpauschales auch für Teilzeitbeschäftigte oder die Erhöhung der Negativsteuer.

Das entsprechende Gesetz wurde am 27.2.2013 im Nationalrat beschlossen und am 20.3.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen treten rückwirkend mit 1.1.2013 in Kraft. Wenn ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Pendlerpauschale gestellt hat, sind Arbeitgeber verpflichtet, die neuen Regelungen rückwirkend ab 1.1.2013 im Zuge einer Lohn-/Gehaltsaufrollung, die bis spätestens 30.6.2013 erfolgen muss, zu berücksichtigen.

Unverändert beibehalten wurde die Unterscheidung zwischen kleinem und großem Pendlerpauschale, das als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Lohn/Gehalt abziehbar ist. Das Pendlerpauschale ist Basis der neuen aliquoten Inanspruchnahme für Teilzeitbeschäftigte.

Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte

Wird die Strecke Wohnung – Arbeitsplatz im Kalendermonat an:

- mind. 4 aber max. 7 Tagen zurückgelegt steht 1/3 des Pendlerpauschales zu
- mind. 8 aber max. 10 Tagen zurückgelegt stehen 2/3 des Pendlerpauschales zu
- mind. 11 Tagen zurückgelegt steht das volle Pendlerpauschale zu.

Bei Krankenstands-, Urlaubs- und Feiertagen wird wie bisher eine fiktive Fahrt zur Arbeit unterstellt, so dass hierdurch die Pendlerpauschalberechtigung nicht gefährdet wird.

Hat eine Person mehrere Teilzeitdienstverhältnisse, ist es sinnvoll, die Pendlerpauschale erst im Rahmen der Jahreserklärung geltend zu machen.

Neueinführung „Pendlereuro“

Jeder, der Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat, erhält jährlich einen zusätzlichen Absetzbetrag von EUR 2,00 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Pendlereuro nach demselben Prinzip wie das Pendlerpauschale aliquotiert. Die Berücksichtigung des Pendlereuro erfolgt monatlich in der Lohn-/Gehaltsverrechnung durch den Arbeitgeber.

Beispiel

Beträgt die einfache Wegstrecke 90 km, erhält der Dienstnehmer jährlich EUR 180,00 auf seine Jahressteuerschuld gutgeschrieben. Legt der teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer die Strecke nur an 7 Tagen im Kalendermonat zurück, beträgt der Pendlereuro 1/3, also EUR 60,00.

Jobticket für alle

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel kann das Jobticket ab 1.1.2013 auch Arbeitnehmern ohne Anspruch auf das Pendlerpauschale steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, bezahlt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer das Ticket für Öffentliche Verkehrsmittel (zur Gänze oder nur teilweise), ist dieser Vorteil nicht mehr zu versteuern. Die Kostenübernahme darf dabei nicht vom Lohn/Gehalt abgezogen werden oder anstelle einer Lohn-/Gehaltserhöhung erfolgen. Denn bei solchen Fällen einer „Lohn-/Gehaltsumwandlung“ führt die Kostenübernahme zu einem steuerpflichtigen Sachbezug.

Kein Pendlerpauschale für Firmenwagen

Wer seinen Firmenwagen auch für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nutzen darf, hat hierfür ab 1.5.2013 keinen Anspruch auf die Pendlerpauschale mehr und damit auch keinen Anspruch auf den Pendlereuro. Dies gilt selbst dann, wenn er etwa die Tankkosten aus eigener Tasche zu zahlen hat. Bis 30.4.2013 gilt jedenfalls die Altregelung und es kann sowohl Pendlerpauschale als auch Pendlereuro berücksichtigt werden.

Anhebung Negativsteuer

Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale und ergibt sich aufgrund der geringen Einkünfte keine oder nur eine geringe Steuerpflicht, werden bis zu EUR 400,00 jährlich gutgeschrieben.

Tipp

Die Beantragung erfolgt wie bisher mit dem Formular L34. Wurde vom Arbeitnehmer bereits ein L34 abgegeben, ist alleine aufgrund der zusätzlichen Berücksichtigung des Pendlereuro ab 1.1.2013 kein neues L34 abzugeben.

Eine Beantragung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro kann alternativ auch im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Steuererklärung) erfolgen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)